



INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

WEALTH PRESERVATION EXPERTS

NEWS

Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

- Der automatische Informationsaustausch

IM BANN REALER ZUKUNFTSÄNGSTE

Die landläufige Meinung besagt, dass Brexit oder Trumps Erstarkung Beweise dafür sind, dass die Menschen genug haben von der als aufgezwungen empfundenen Globalisierung mit ihren vermeintlich negativen Konsequenzen. Aber, sind sie tatsächlich Spiegelbild eines bürgerlichen Wunschs nach Deglobalisierung und Rückbesinnung auf nationale Identität? Oder sind sie vielmehr Ausdruck realer Zukunftsängste, die die Menschen im Westen seit geraumer Zeit plagen? Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass Letzteres wohl näher liegt.

Mit Ende des zweiten Weltkrieges entwickelte sich in der westlichen Welt der starke Wunsch nach sozialem Miteinander und gesellschaftlichem Wohlergehen. Der Wirtschaftsaufschwung in den Fünfziger- und Sechzigerjahren führte zu einem hohen Wohlstandsniveau, woraus in der Folge das Bedürfnis erwuchs, diesen Wohlstand zu sichern. Die Idee des starken Staates als Garant für Sicherheit und Wohlfahrt nahm konkrete Züge an und verleitete fortan zu politischen Versprechungen, die langfristig nicht finanzierbar sein sollten.

Der Westen steht nun an einem entscheidenden Wendepunkt.

Im Nachgang zur Finanzkrise 2008 sind die Konsequenzen einer jahrzehntelangen Wohlfahrtspolitik sichtbar geworden. Befeuert von Flüchtlingsbewegungen und Terrorgefahr, ist in den letzten Jahren das Bewusstsein gestiegen, dass wohl doch kein staatlicher Garant für Sicherheit und Wohlfahrt existiert. Das hat lähmende Zukunftsängste entstehen lassen.

Der Westen steht nun an einem entscheidenden Wendepunkt. Der rasant voranschreitende technologische Fortschritt, die demografische Entwicklung und anhaltende Migrationsbewegungen werden unser Gesellschaftssystem und unsere Lebensweisen verändern. Massgebend wird sein, wie der Einzelne sowie Wirtschaft und Politik diesen Veränderungen begegnen.

Gesamthaft kann der Westen auf eine beeindruckend lange Phase des Friedens, wirtschaftlichen Wohlergehens und der positiven internationalen Öffnung blicken. Und auf eine bemerkenswerte gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Leider schreibt die Politik das Bestehende lediglich fort, nämlich die fatale Idee des starken Staates, der für das Bürgerwohl sorgt. Rahmenbedingungen, die aus dem vergangenen Jahrhundert stammen, werden nicht angepasst und Massnahmen wie der AIA zeugen lediglich vom mangelnden Vertrauen in die eigenen Reformfähigkeiten.

Die alte Gier nach dem Vermögen anderer besteht fort. Das macht die Verteidigung von Eigentumsrechten und den Schutz von Privatvermögen so wichtig.



*Michael von und zu Liechtenstein
Präsident des Verwaltungsrates*

DER AUTOMATISCHE INFORMATIONSAUSTAUSCH

Im zweiten Halbjahr 2017 wird die liechtensteinische Steuerverwaltung im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs hinsichtlich Steuerinformationen (AIA) erstmals Daten mit 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union austauschen. Im Nachfolgenden legen wir Ihnen auszugsweise dar, was die Informationen im Rahmen des AIAs beinhalten und was der AIA für liechtensteinische Vermögensstrukturen bedeutet.

Kurzer Rückblick:

Am 21. November 2013 anerkannte die liechtensteinische Regierung die Bewegung zum AIA in Steuerfragen, indem sie die von der OECD und dem Europarat erarbeitete Konvention über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters) unterzeichnete. Diese multilaterale Konvention sollte gemeinsam mit Artikel 26 des OECD Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Grundlage für alle Arten von Informationsaustausch bilden. Am 22. August 2016 ratifizierte das liechtensteinische Parlament schliesslich diese Amtshilfekonvention – die bis dato von rund 108 Staaten und Jurisdiktionen unterzeichnet worden ist – womit sie in Kraft getreten ist.

In weiterer Folge unterzeichnete Liechtenstein gemeinsam mit 50 anderen Staaten am 29. Oktober 2014 eine multilaterale Vereinbarung (in der finalen Version Multilateral Competent Authority Agreement genannt), in der die Grundsätze für eine einheitliche Umsetzung des AIAs festgehalten sind. Auf dieser Vereinbarung fusst auch der einheitliche Meldestandard (Common Reporting Standard genannt), mit dem gewährleistet werden soll, dass die Steuerbehörden der relevanten Partnerstaaten einheitliche Informationen austauschen.

Im Oktober 2015 unterzeichnete Liechtenstein schliesslich auch das Änderungsprotokoll zur Änderung des EU-Zinsbesteuerungsabkommens, welches per Ende Dezember 2015 auslief.

Was geschieht im zweiten Halbjahr 2017?

Bis zum 31. Juli 2017 müssen die als *Finanzinstitut* klassifizierten Vermögensstrukturen alle für den AIA relevanten Informationen an die liechtensteinische Steuerverwaltung melden. Die Meldungen von den als *Non-Financial Entity (NFE)* klassifizierten Vermögensstrukturen erfolgen hingegen erst im nächsten Jahr. Die Meldungen werden auf ein speziell dafür eingerichtetes System der liechtensteinischen Steuerverwaltung geladen. Per 30. September 2017 wird die liechtensteinische Steuerverwaltung die erhaltenen Informationen in einem automatisierten Verfahren an die Europäi-

sche Kommission in Brüssel weiterleiten. Von dort können dann die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten ihre länderspezifischen Informationen beziehen.

Die im Jahr 2017 auszutauschenden Informationen beziehen sich ausschliesslich auf den Zeitraum 2016 und nur auf Sachverhalte, die für einen der 27 EU-Mitgliedsstaaten relevant sind. Für den Mitgliedsstaat Österreich gilt eine Ausnahmeregelung.

Welche Ausnahme ist mit Österreich geregelt?

Für Vermögensstrukturen, die bis zum 31. Dezember 2016 aufgesetzt worden sind und einen österreichischen Sachverhalt aufweisen, ist weiterhin das seit dem 01. Januar 2014 in Kraft getretene Abgeltungssteuerabkommen zwischen Liechtenstein und Österreich anwendbar. Das heisst, dass für diese Vermögensstrukturen bis auf Weiteres keine Meldungen im Rahmen des AIAs zu machen sind.

Bei transparenten Vermögensstrukturen, die ab dem 01. Januar 2017 aufgesetzt worden sind und einen österreichischen Sachverhalt aufweisen, werden die liechtensteinischen Meldestellen die im Rahmen des AIAs relevanten Informationen an die liechtensteinische Steuerverwaltung melden – jedoch erst im Jahr 2018 und mit Bezug auf den Zeitraum 2017. In diesem Sinne sind österreichische Sachverhalte von den jetzt zu machenden Meldungen ausgenommen.

Wie stellt sich der AIA im Jahr 2018 dar?

In der Sitzung vom November 2016 verabschiedete das liechtensteinische Parlament den Informationsaustausch mit weiteren 32 Staaten und Hoheitsgebieten:

Andorra	Grönland	Mauritius
Anguilla	Guernsey	Mexiko
Argentinien	Indien	Monaco
Australien	Island	Neuseeland
Belize	Isle of Man	Norwegen
Bermuda	Japan	St. Vincent and the Grenadines
Britische Jungferninseln	Jersey	San Marino
Cayman Inseln	Kanada	Seychellen
Chile	Korea	Südafrika
China	Kuwait	Turks and Caicos Inseln
Faröer Inseln	Malaysia	

Hier werden im Jahr 2018 die ersten Meldungen im Rahmen des AIAs ausgetauscht, wobei sich die Meldungen nur auf den Zeitraum 2017 beziehen werden. Im Weiteren wird der AIA mit den EU-Mitgliedsstaaten fortgeführt werden.

Bereits absehbar ist zudem, dass im Jahr 2019 weitere Länder hinzukommen, mit denen Liechtenstein Informationen im Rahmen des AIAs austauschen wird. Darunter fallen unter anderem Bahamas, Hong Kong, Israel, Macau, Panama, Russland, Schweiz und Singapur.

Per 30. September 2017 wird die liechtensteinische Steuerverwaltung die erhaltenen Informationen an die Europäische Kommission in Brüssel weiterleiten.

Welche Begriffe sind im Rahmen des AIAs von besonderer Bedeutung?

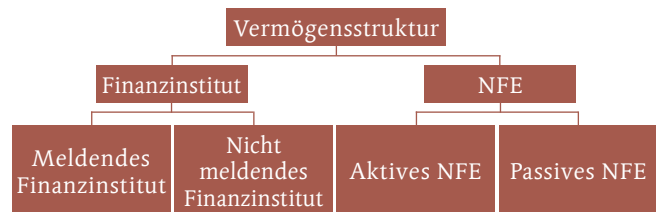
Im Rahmen des AIAs gibt es etliche Begriffe, die von Bedeutung sind. Jedoch würde deren Erläuterung den Rahmen dieses Newsletters sprengen. Die drei grundlegenden Begriffe *Finanzinstitut*, *NFE* und *meldepflichtige Personen* werden im Nachfolgenden erläutert.

Für die Meldung relevanter Informationen an die liechtensteinische Steuerverwaltung gibt es:

- Einerseits die als *Finanzinstitute* klassifizierten Vermögensstrukturen, bei denen eine Meldung direkt von der Vermögensstruktur vorgenommen wird, und
- andererseits die als *NFE* klassifizierten Vermögensstrukturen, bei denen eine Meldung von den Banken aus erfolgt.

Im Rahmen des AIAs werden als Vermögensstruktur alle herkömmlichen juristischen Personen wie beispielsweise Stiftungen und Anstalten oder Aktiengesellschaften verstanden, aber auch Rechtsgebilde wie Trusts oder Personengesellschaften fallen darunter. Deshalb mussten alle Vermögensstrukturen in diese zwei primären Klassen eingeteilt werden.

In bestimmten Fällen klassifizieren sich Stiftungen oder Trusts somit als *Finanzinstitut* oder als *NFE*, je nachdem wie sie ausgestaltet sind. Innerhalb dieser Klassifizierung waren weitere Bestimmungen möglich, wie es die folgende Abbildung veranschaulicht:



In einem weiteren Schritt galt es jene Personen zu benennen, denen im Rahmen des AIAs eine beherrschende Funktion über eine Vermögensstruktur zuzusprechen ist und die dementsprechend meldepflichtig sind. Diesbezüglich war massgebend, wie eine Vermögensstruktur ausgestaltet ist. Als beherrschende, meldepflichtige Personen können angesehen werden:

- Settlor
- Trustee
- Protektor
- Begünstigungsberechtigte
- Ermessensbegünstigte, sofern eine Ausschüttung erfolgt
- sonstige natürliche Personen, die eine beherrschende Stellung in einer Vermögensstruktur einnehmen

Die in Bezug auf eine Vermögensstruktur als meldepflichtig bestimmten Personen bilden die Grundlage dafür, welche Informationen effektiv zu melden sind, das heisst der für den AIA relevante Gesamtwert oder Gesamtsaldo einer der meldepflichtigen Person zuzuweisenden Eigenkapital- oder Fremdkapitalbeteiligung an einer Vermögensstruktur und Ausschüttungen von einer solchen.

Welche Informationen sind zu melden?

Der liechtensteinischen Steuerverwaltung sind die nachfolgenden Informationen zu melden, welche alsdann per 30. September 2017 an die Europäische Kommission in Brüssel weitergeleitet werden:

- Identifizierungsinformationen
- Kontoinformationen
- Finanzinformationen

Zu den *Identifizierungsinformationen* zählen Name, Anschrift und Ansässigkeitsstaat, die Steueridentifikationsnummer im Ansässigkeitsstaat sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum. Zu den meldenden *Kontoinformationen* zählen Kontonummer oder eine andere adäquate Nummer, wie beispielsweise eine Policennummer, sowie der Name und allenfalls die Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts. Die *Finanzinformationen* können das auf der nächsten Seite Ersichtliche beinhalten:

- Den Gesamtsaldo oder Gesamtwert eines Kontos beziehungsweise einer Beteiligung;
- die Information über die Auflösung eines Kontos, wobei in diesem Fall der Kontostand mit Null anzugeben ist;
- der Gesamtbruttoertrag von Zinsen und Dividenden sowie anderen Einkünfte, die erzielt und eingezahlt oder gutgeschrieben werden;
- der Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, der eingezahlt oder gutgeschrieben wird.
- Im Weiteren zählen auch Ausschüttungen aus beispielsweise Ermessensstiftungen, anderen Stiftungen oder Trusts zu den relevanten Finanzinformationen.

Die Folgen für Vermögensstrukturen:

Mit dem AIA wird das Ziel verfolgt, ausreichend Auskünfte für die Steuererhebung durch nationale Steuerbehörden sicherstellen zu können. Dazu werden umfassende Informationen über die Vermögens- und Ertragssituation all jener Personen benötigt, die einerseits in einem Staat steuerpflichtig sind und andererseits ein wirtschaftliches Interesse an sich im Ausland befindlichen Vermögenswerten beziehungsweise an einer ausländischen Vermögensstruktur haben. Der AIA ist somit das Mittel, mit dem eine umfassendere Besteuerungsgrundlage erreicht werden soll.

Der AIA beeinflusst den eigentlichen Zweck von Vermögensstrukturen nicht.

Der AIA hat insofern Folgen für Vermögensstrukturen, als dadurch die finanzielle Privatsphäre ein Stück weit aufgehoben und der administrative Verwaltungsaufwand beträchtlich erhöht wird. Er beeinflusst jedoch den eigentlichen Zweck von Vermögensstrukturen nicht, nämlich Risiken privater, wirtschaftlicher, politischer oder gesellschaftlicher Natur zu diversifizieren, einen bestimmten Vermögensanteil langfristig zu planen und den zweckgerichteten Einsatz von Vermögen im Voraus zu bestimmen und zu sichern.

Damit die dafür notwendige Sicherheit aufrechterhalten werden kann, ist die steuerliche Konformität von Personen unabdingbar, die für eine Vermögensstruktur relevant sind. Deshalb kann eine Überprüfung des eigenen Steuerstatus

mitunter zielführend sein, um die Steuerkonformität zu bestätigen. Im Weiteren ist die richtige und korrekte Ausgestaltung von Vermögensstrukturen im Hinblick auf den Informationsumfang im Rahmen des AIAs massgebend.

Die Bestimmungen zum AIA sind vielschichtig. Deshalb empfiehlt sich für detaillierte Auskünfte ein persönliches Gespräch, in dem wir den Bezug zu einer Vermögensstruktur konkret herstellen können.

Ausblick:

Der AIA ist ein Prozess, der noch in den Kinderschuhen steckt. Wesentlich wird sein, wie die jeweiligen Partnerstaaten die AIA-Regelungen auslegen und umsetzen. Sobald hier die ersten Erfahrungswerte vorliegen, wird sich zeigen, welcher Anpassungsbedarf besteht. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wird voraussichtlich im kommenden Herbst eine erste Stellungnahme dazu abgeben, nachdem die ersten Informationen zwischen den sogenannten *Early Adopter* Staaten ausgetauscht worden sind.

Fazit:

An dieser Stelle gilt es einmal mehr zu betonen, dass Steuerkonformität, Vermögensschutz und Vermögensplanung unterschiedliche Standpunkte darstellen, die sich aber in keiner Weise entgegenstehen. Der AIA handelt von Daten, mit denen eine Steuerkonformität überprüft und sichergestellt werden soll. Die Wealth Preservation handelt von Menschen und ihren Vermögen, mit denen letztlich die Zukunft von Menschen und familiären Werten sichergestellt werden soll. Dies steht in keinem Widerspruch zu einer Steuerkonformität. Vermögensstrukturen sind ein wichtiges Instrument, um eine vorausschauende Vermögens- und Nachlassplanung auf ein solides Fundament zu stellen. Denn Vermögen, das langfristig Bestand haben soll, braucht ein solides Fundament – gerade in unsicheren Zeiten.

Die gesetzlichen Grundlagen zum AIA können Sie auf der Webseite der liechtensteinischen Steuerverwaltung aufrufen (www.llv.li > [Amtsstellen](#) > [Steuerverwaltung](#) > [internationales Steuerrecht](#) > [AIA](#)). Die I&F-News erscheinen in loser zeitlicher Abfolge, immer dann, wenn es etwas Relevantes und Interessantes zu berichten gibt. Bisherige I&F-News können Sie unter folgendem Link aufrufen: www.iuf.li > [Publikationen](#) (Jahr wählen).